

BESCHLUSSVORLAGE V1001/21 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Kostenstelle (UA)	6101
	Amtsleiter/in	Schäpe Ulrich
	Telefon	3 05-23 20
	Telefax	3 05-23 30
E-Mail	vmg@ingolstadt.de	
Datum	04.11.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	23.11.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	30.11.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bürgerbeteiligung Verkehrsentslastung Wohnviertel im Nord Westen
- Antrag der CSU- und FW-Stadtratsfraktionen vom 28.07.2021

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Dem vorgeschlagenen zweistufigen Verfahren (Verkehrserhebungen – Verkehrskonzept im Dialogverfahren mit Anwohner) wird zugestimmt. Die Durchführung soll im 3. Quartal 2022 beginnen und 2023 abgeschlossen werden. Die Kosten von ca. 75.000 Euro werden im Haushaltsplan für 2023 eingestellt.
2. Die Einrichtung eines Minikreisverkehrs an der Kreuzung Gabelsbergerstraße/Regerstraße wird nicht weiterverfolgt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben ca. 75.000 €		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum 2023 HHST 610100.600100 (Weitere Sachausgaben, Verkehrsplanungen)	Euro: 75.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:** ja nein

wenn ja,

<input checked="" type="checkbox"/> freiwillig	<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschrieben
<input type="checkbox"/> einstufig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrstufig
Wenn bereits bekannt, in welcher Form und in welchem Zeitraum soll die Beteiligung erfolgen: Zeitraum: 2022/2023	

Kurzvortrag:

1. Ausgangslage

Es wird beantragt, dass die Verwaltung bis Anfang 2022 ein Verkehrskonzept für das Wohnviertel zwischen Gaimersheimer Straße und Ettinger Straße sowie zwischen Nördlicher Ringstraße und Richard-Wagner-Straße erarbeitet. Dieses Konzept soll im Rahmen einer umfangreichen Bürgerbeteiligung erarbeitet werden. Es werden einzelne Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation gemacht. Zudem wird beantragt, den geplanten Kreisverkehr an der Kreuzung Gabelsbergerstraße und Regerstraße nicht umzusetzen.

2. Untersuchungsumfang

Im Vorfeld und im Rahmen einer möglichen Umsetzung eines Konzeptes sind umfangreiche verkehrliche Erhebungen erforderlich. Diese gehen über das übliche Maß einer Verkehrszählung hinaus, da an den zahlreichen Wohngebietszufahrten nachvollzogen werden muss, ob es sich um Quell-/Zielverkehr aus dem Wohngebiet oder Durchgangsverkehre handelt. Dafür ist ein spezielles, kostenintensives Erhebungsverfahren notwendig. Zählungen und diese Verkehrsbeobachtungen sind erforderlich, um spätere Maßnahmen und verkehrsrechtliche Anordnungen rechtssicher begründen und allen Verkehrsteilnehmern nachvollziehbar und transparent vermitteln zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der Pandemiesituation im gesamten städtischen Straßenverkehrsnetz eine veränderte Verkehrssituation darstellt. Wie sich der Straßenverkehr nach der Pandemie einstellen wird, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Auf Grundlage der erhobenen Daten schließt dann die eigentliche Verkehrsuntersuchung und Konzeptentwicklung an, eingebunden in einen Dialogprozess mit Betroffenen in noch festzulegenden Beteiligungsformaten. Nicht zuletzt aufgrund der Pandemielage muss sowohl bei den Erhebungen als auch bei einer Bürgerbeteiligung auf möglichst repräsentative Ergebnisse geachtet werden.

3. Kosten

Die inhaltliche Erarbeitung eines derartigen Verkehrskonzeptes mit umfangreichen Erhebungen sowie parallel durchgeführter Bürgerbeteiligung bedeutet einen sehr hohen zeitlichen und personellen Aufwand. Im Übrigen stellt die Erarbeitung eines derartigen Verkehrskonzeptes eine freiwillige Leistung und keine Pflichtaufgabe der Kommune dar. Im Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation bestehen keine personellen Kapazitäten, um ein solches Projekt zeitnah durchführen zu können. Daher wäre die Beauftragung eines Verkehrsingenieurbüros und zusätzlich eines Fachbüros für Bürgerbeteiligung erforderlich.

Es wurden hierfür noch keine Büros angefragt, sondern bei den Kostenschätzungen Erfahrungswerte aufgrund bisheriger Beauftragungen angenommen.

Die Kosten allein für die Erhebungen werden mit mindestens 25.000,00 € angenommen. Für die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes ist mit ca. 25.000,00 € an Planungskosten zu rechnen. Für die Durchführung eines moderierten Bürgerbeteiligungsprozesses muss mit weiteren 25.000,00 € gerechnet werden. Die erforderlichen Mittel mit einer geschätzten Summe von ca. 75.000,00 € wurden im Haushalt 2022 nicht angemeldet. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel stehen derzeit nicht zur Verfügung und könnten erst zum Haushaltsjahr 2023 eingestellt werden.

Alle Leistungen sind einzeln mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf auszuschreiben.

4. Zeitlicher Ablauf

Mit den vorgeschlagenen Verkehrsführungen wie Einbahnstraßenlösungen oder dem Wegfall von Abbiegebeziehungen wären zahlreiche Nachteile verbunden, insbesondere, dass die Bewohner Umwege sowie zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastungen in Kauf nehmen müssten. Daher wären im Rahmen der Erarbeitung einer Verkehrskonzeption für das Wohnviertel Gabelsbergerstraße/Regerstraße auch andere Lösungsansätze zu entwickeln. Ob hierbei Lösungen gefunden werden können, die alle Bewohner zufriedenstellen, ist durchaus fraglich, da öffentlich gewidmete Straßen grundsätzlich dem sog. Gemeingebrauch unterliegen und von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden dürfen.

Für die Erstellung eines Verkehrskonzeptes ist wie oben dargelegt die Erhebung einer umfangreichen Datenbasis erforderlich. Aufgrund der nach wie vor andauernden Pandemiesituation mit verstärktem Homeoffice sowie der Kurzarbeit der Audi AG besteht jedoch noch keine reguläre Verkehrssituation mit den üblichen Verkehrsmengen. Daher erscheint die Durchführung von Verkehrserhebungen nach aktueller Einschätzung frühestens im 3. Quartal 2022 als sinnvoll, um aussagefähige Ergebnisse zu erzielen. Parallel kann dazu die erste Bürgerbeteiligung erfolgen.

Damit die erforderlichen Haushaltsmittel angemeldet werden können, eine normalisierte Verkehrssituation abgewartet wird und ausgewertete Ergebnisse der Bürgerbeteiligung vorliegen, kann die eigentliche Untersuchung und Entwicklung von Maßnahmenvorschläge erst 2023 erfolgen. Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt aber bereits früher.

5. Minikreisverkehr

Die Installation eines Minikreisverkehrs an der Kreuzung Gabelsbergerstraße/Regerstraße wird derzeit nicht weiterverfolgt.

Der Minikreisverkehr an der Kreuzung Gabelsbergerstraße/Regerstraße wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, um die auch von Seiten der Bürger monierten relativ hohen Unfallzahlen reduzieren zu können. Durch einen Minikreisverkehr lassen sich die Geschwindigkeiten in Annäherung an die Kreuzung reduzieren und die Vorfahrt ist klar geregelt (wer im Kreis ist, hat Vorfahrt). Es bestehen sehr gute Erfahrungen mit der Umgestaltung eines vierarmigen Rechts-vor-links-Knotenpunktes in einen Minikreisverkehr im Bereich Gustav-Adolf-Straße/Am Pulverl. Dort sind nach dem Umbau keinerlei Unfälle mehr registriert worden. Aus verkehrsfachlicher Sicht ist ein Minikreisverkehr daher nach wie vor zu empfehlen, insbesondere um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Es besteht jedoch kein akuter Handlungsbedarf, so dass hier dem Bürgerwillen in Form eines BZA-Beschlusses entsprochen werden kann.